

# Haushaltssatzung der Stadt Aschersleben für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 45 Abs. 3 Ziffer 4, 100 und 102 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. 07. 2020 (GVBl. LSA S. 372), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 25. 11. 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Aschersleben voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

### 1. im Ergebnisplan mit dem

- |                                      |                        |
|--------------------------------------|------------------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf      | <b>56.213.200 Euro</b> |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | <b>56.136.100 Euro</b> |

### 2. im Finanzplan mit dem

- |   |                        |
|---|------------------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | <b>52.580.600 Euro</b> |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | <b>50.587.300 Euro</b> |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | <b>5.397.500 Euro</b>  |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | <b>5.393.400 Euro</b>  |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | <b>59.400 Euro</b>     |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | <b>2.641.900 Euro</b>  |

festgesetzt.

## § 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird auf **5.413.100 Euro** für das **Jahr 2022** und auf **775.000 Euro** für das **Jahr 2023** festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **22.850.000 Euro** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) sind in der Satzung der Stadt Aschersleben über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Jahre 2019 bis 2023 vom 19. 12. 2018 festgesetzt.

Aschersleben, den

Michelmann  
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)